

PLÖTZLICH ERBE

Fünf Erkenntnisse, die das Erben einfacher machen.



Die Nachkriegsgeneration überträgt ihr Vermögen. Das Wirtschaftswunder der wiedererstarkten Bundesrepublik bescherte vielen einen nicht unerheblichen Wohlstand, der sich laut einer Studie des Deutschen Instituts für Altersvorsorge in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt hat. Allein 2017 wurden weit mehr als 100 Milliarden Euro vererbt oder verschenkt, wobei die ganz großen Erbschaften, ähnlich der ganz großen Vermögen, eher die Ausnahme sind. Übertragen werden pro Erblasser im Durchschnitt 363.000 Euro. Das ergibt rein statistisch etwa 150.000 Euro pro Erbe. Werden Immobilien vererbt, liegt das mitvererbte Geldvermögen zumeist weit über dieser Schwelle. Wer erbt, möchte natürlich bestmöglich profitieren. Doch nicht nur beim Vererben, auch beim Erben tun sich Stolpersteine auf und fast jeder zweite Deutsche fühlt sich erst einmal überfordert.

Erkenntnis 1

Im Fall der Fälle ist der Spielraum klein

Ein Mensch hat geerbt. Nun will das Finanzamt eine Erbschaftssteuererklärung und hat eine Frist gesetzt. Natürlich möchte man, dass die Erbschaftssteuer möglichst gering ausfällt. Was kann man tun?

„Nach dem Erbfall leider sehr wenig. Habe ich beispielsweise mehr geerbt, als mein Steuerfreibetrag vorsieht, oder gar als nicht verwandte Person, dann kann man das oft nicht mehr korrigieren. Es sei denn, man schlägt die Erbschaft aus“, weiß Ludger Bornewasser, auf Erbrecht spezialisierter Münchner Fachanwalt und Buchautor, zu berichten. Mit der Ausschlagung spricht er einen Spezialfall an: das Ehegattentestament, in dem sich beide Partner gegenseitig als Erben eingesetzt haben und die Kinder erst im zweiten Erbfall berücksichtigt werden. Die Ehefrau erbt also beispielsweise Haus und Bares im Wert von 1,5 Millionen Euro. Nach Abzug ihres Freibetrags von 500.000 Euro müsste sie auf den Betrag von 1 Million Euro Erbschaftssteuer bezahlen. Die beiden gemeinsamen Kinder hätten im Fall des Todes ihrer Mutter das gesamte Erbe ein zweites Mal zu versteuern. „Das ist der große Nachteil am sogenannten Berliner Testament“, so Bornewasser und weiß Abhilfe: Schlägt die Ehefrau das Erbe aus und lässt sich an der Immobilie einen Nießbrauch einräumen, so geht das Haus auf die Kinder über, die sich verpflichten, der Mutter für die Ausschlagung eine Summe X zu zahlen. Steuerlich ein interessantes Modell. Indes muss man sich schnell einig sein, die Frist beträgt von Amts wegen nur sechs Wochen.

Erkenntnis 2

Man erbt automatisch, doch ein Vermächtnis muss man einfordern

Der antike Familienschmuck soll an einzelne Personen vermacht werden. Wie lässt sich Streit darüber vermeiden?

Zunächst ist es wichtig, im Testament den oder die Erben zu bestimmen, bevor man Personen mit einzelnen Gegenständen bedenkt. Das ist der häufigste Fehler im Laientestament. „Mein Haus erbt mein Sohn, das Barvermögen die Tochter und die Münzsammlung geht an die Enkel“ – ist ein Testament so abgefasst, fragt man sich zwangsläufig: Und wer ist eigentlich Erbe? Soll es der Sohn sein, weil das Haus die wertvollste Komponente des Erbes ist? Oder soll die gesetzliche Erbfolge greifen und es handelt sich um einzeln aufgezählte Vermächtnisse?

In einem solchen Fall ist einer inhaltlichen Auseinandersetzung Tür und Tor geöffnet und ein Erbschein kann nicht eindeutig beantragt werden. Hinzu kommt ein wichtiger Unterschied: „Erbt der Erbe oder die Erbengemeinschaft alles automatisch, also Aktiva und Passiva, so bekommt der Vermächtnisnehmer nur einzelne Gegenstände aus dem Nachlass und dies nicht automatisch. Er wird nicht sofort Eigentümer, sondern muss die zugeordneten Wertgegenstände auf Eigeninitiative von den Erben anfordern“, erklärt Bornewasser.

Erkenntnis 3

Der letzte Wille des Erblassers ist entscheidend

Ein Testamentvollstrecker ist eingesetzt, um beispielsweise im Falle der noch minderjährigen Erben Vermögenswerte anzulegen und zu verwalten.

„Früher war das einfacher. Da wurde in klassischen Sparbriefen angelegt“, erzählt Bornewasser. Heute bringt das keine nennenswerte Rendite und stellt den Verwalter vor Probleme. Insofern kommt die Rechtsprechung hier zur Hilfe. Sie sieht vor, sich im Zweifelsfall nach dem Anlageverhalten des Erblassers zu richten. Die Frage ist nicht, was will der Erbe, sondern was war der Wille des Erblassers. Der Testamentvollstrecker ist salopp gesprochen dessen verlängerter Arm und letztlich haftet er auch dafür.

Erkenntnis 4

Ein Erbe nicht voreilig ausschlagen, aber Gefahr abwenden

Ein junger Mann will das Erbe des Vaters ausschlagen, weil er eine Überschuldung befürchtet, obwohl neben Schulden auch erhebliche Aktiva vorhanden sind. Was ist zu tun?

„Die Erbschaft annehmen, sichten und wenn sich dann ergibt, dass die Erbschaft möglicherweise überschuldet ist, eine Nachlassverwaltung beantragen und bei nachweislicher Überschuldung den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen“, rät der Experte. Die Ausschlagung führt ja sonst dazu, dass man keinesfalls etwas erbt. Andererseits trennt die Nachlassinsolvenz das Eigenvermögen vom ererbten Vermögen und die Haftung erfolgt nur mit der Erbmasse.

Erkenntnis 5

Bankkonten vor unberechtigtem Zugriff schützen

Die Witwe Adele verstirbt und hinterlässt eine Tochter, die sie testamentarisch als Alleinerbin einsetzt. Bei ihrer Hausbank hat sie im Depot über 200.000 Euro. Die Tochter weiß davon, befürchtet aber, dass der ehemalige Lebensgefährte ihrer Mutter noch eine Kontovollmacht besitzt und das Geld

abheben wird. Was ist zu tun?

Auf alle Fälle ist Eile geboten. Eine Kontovollmacht erlischt mit dem Tod des Ausstellers. Hat der Erblasser jedoch einer Person zu Lebzeiten eine über den Tod hinaus geltende Vollmacht erteilt und sie nicht widerrufen, kann der Bevollmächtigte im Prinzip Vermögensgegenstände an sich ziehen und im Fall der Witwe Adele auf das Konto ihrer Hausbank zugreifen. Solange sich der Bank nicht durch Kenntnis der persönlichen Umstände des verstorbenen Kunden der Verdacht aufdrängt, dass ein Missbrauch einer Vollmacht vorliegen könnte, wird sie in der Regel den Weisungen des Bevollmächtigten nachkommen. Die Tochter sollte also unverzüglich handeln, bevor es zu einer Art Wettlauf mit dem Bevollmächtigten kommt. Sie sollte die Vollmacht gegenüber der Hausbank der Mutter und eventuell anderen Geschäftspartnern sowie dem Bevollmächtigten widerrufen, da sie als Erbin automatisch zur Rechtsnachfolgerin ihrer Mutter wird. „Der Widerruf muss zwingend ausdrücklich erfolgen. Sich nur als Erbe zu melden und einen Erbschein anzukündigen, reicht nicht aus“, so Bornewasser. Sobald die Tochter dann gegenüber der Hausbank ihre erbrechtliche Legitimation durch Vorlage eines Erbscheins oder eines notariellen Testaments sowie der Eröffnungsniederschrift nachweist, kann sie über ihr Erbe frei verfügen. Ab dann ist es ihr möglich, das Vermögen nach eigenen Vorstellungen bei der eigenen Bank anzulegen. Bei Hauck & Aufhäuser bieten sich sowohl die digitale Vermögensverwaltung Zeedin als auch klassische Anlageformen an. „Unsere Kunden geben unseren Experten einfach Ziele und Wünsche vor und haben den Kopf frei für andere Dinge. Das kann gerade in emotionalen Stressphasen des Lebens sehr wichtig sein“, so Dr. Holger Sepp, Vorstandsmitglied bei Hauck & Aufhäuser.

Das Thema Erbschaft wird in Deutschland immer wichtiger. Spitzenreiter im Vererben sind die Länder Hessen, Bayern und Hamburg. Aber nicht nur bei der Nachlassplanung, auch beim Erben ist Beratung von Experten angebracht, will man aufgrund der Komplexität des Themas nicht in juristische oder steuerrechtliche Fettnäpfchen treten.

Freibeträge für Erb- und Schenkungsfälle

Betroffene Personen	Steuerklasse	Allgem. Freibetrag
Ehepartner	I	500.000 Euro
Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft	I	500.000 Euro
Kinder, Stief-, Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	I	400.000 Euro
Enkel, deren Eltern noch leben, und Urenkel	I	200.000 Euro
Eltern und Großeltern	I	100.000 Euro
Geschiedener Ehegatte, Geschwister, Neffen, Nichten, Schwieger-, Stiefeltern, Schwiegerkinder	II	20.000 Euro
Verlobte, Lebensgefährten sowie alle übrigen	III	20.000 Euro

VON DER ERBSCHAFT ZUR *Neuanlage*

Eine Erbschaft ist ein willkommener Vermögenszuwachs.
Wie lässt sie sich sinnvoll anlegen? Im Gespräch mit
Dr. Holger Sepp, Mitglied des Vorstands bei Hauck & Aufhäuser.



Herr Dr. Sepp, viele Erben stehen vor der Frage, was sie mit dem neuen Vermögen machen sollen.

Sepp: Ist im Testament kein dringender Verwendungszweck für das Erbe angegeben, sollte man auf jeden Fall über eine individuell sinnvolle Anlageform nachdenken. Diese sieht für den vielleicht noch jungen Menschen und seine Ziele und Bedürfnisse ganz anders aus als die Anlage, die die 85-jährige Oma ihren Enkeln hinterlassen hat.

Wie finden Erben die geeignete Anlage?

Wie bei so vielen anderen Dingen beginnt die Recherche heute meist im Internet. 92 Prozent der Menschen in Deutschland suchen online nach dem passenden Finanzprodukt. Das hat eine Studie des Marktforschungsinstituts GfK ergeben. Genutzt werden dafür vor allem Suchmaschinen, klassische Informationsseiten und die Websites von Banken. Vier Bankseiten werden dafür durchschnittlich besucht. Das

zeigt, dass Kunden heute bestens informiert sind.

... um am Ende wie zur Anlage zu kommen?

Finanzen sind nach wie vor Vertrauenssache. Auch das zeigt die GfK-Studie: 60 Prozent lassen sich nach der Online-Recherche von ihrer Bank beraten und entscheiden sich dann für eine Anlage. Immerhin 32 Prozent kaufen ihre Finanzprodukte auch online.

Welche Informationen auf der Website von Hauck & Aufhäuser helfen den Kunden weiter?

Natürlich finden sie bei uns alle wesentlichen Daten und Informationen zu Produkten und Services. Sehr interessant sind unsere Beispielstrategien für Anleger, die sehr anschaulich das Verhältnis von Risiko und Rendite und die Folgen aufzeigen. Wichtig sind uns aber auch die soften Themen. So blicken wir in einer Videoserie hinter die Kulissen und zeigen die Arbeit der ältesten Privatbank Deutschlands.

Auch ein virtueller Rundgang durch die Niederlassung ist möglich.

Welche Möglichkeit bietet das Bankhaus Hauck & Aufhäuser Erben, ihr Geld zu investieren?

Ganz grundsätzlich stehen ihnen zwei Möglichkeiten offen: Zum einen die klassische, persönliche Vermögensverwaltung, ab einer Anlagesumme von 500.000 Euro. Zum anderen unsere digitale Vermögensverwaltung Zeedin. Auch das ist eine sehr individuelle Möglichkeit, Geld sinnvoll anzulegen. Zeedin startet ab einer Summe von 50.000 Euro.

Wie gehen Sie dabei jeweils vor?

Ob klassische oder digitale Vermögensverwaltung, der Weg zur Anlage ist prinzipiell derselbe: Zunächst legen Sie in einem persönlichen Gespräch mit Ihrem Berater oder bei Zeedin mittels eines intuitiv geführten Anmeldeprozesses am Computer Ihr individuelles Anlegerprofil fest. Dabei werden Sie nach Ihrer Sicherheitsorientierung gefragt, ob Sie Verluste auf jeden Fall vermeiden möchten oder bereit sind, mehr Risiko einzugehen, um Vermögen aufzubauen. Ihr Anlagehorizont spielt eine Rolle oder wie gut Sie sich mit Aktien, ETFs, Renten und Zertifikaten auskennen. Das Ergebnis ist ein individuelles Rendite-Risiko-Profil.

Auf diesem Anlegerprofil basiert dann der Anlagevorschlag?

Ganz genau. Der folgt im zweiten Schritt. Auf Basis des Anlegerprofils erstellt Ihr Berater resp. Zeedin einen unverbindlichen Anlagevorschlag. Bei der klassischen Beratung stehen Ihnen praktisch alle Möglichkeiten der internationalen Finanzmärkte zur Verfügung. Bei Zeedin können Sie zwischen der fondsbasierten Vermögensverwaltung ab 50.000 Euro, der

„Digital und persönlich steht Hauck & Aufhäuser an der Seite des Kunden. Gerade in stürmischen Zeiten, wie wir sie gerade erleben, ist das ein wertvolles Plus für den Anleger.“

Dr. Holger Sepp

individuellen Einzeltitel-Anlagestrategie und ethischen Anlageformen wählen – beides ab 150.000 Euro.

Ist die Entscheidung für eine Anlage gefallen und das Depot eröffnet, übernimmt das Investment-Team von Hauck & Aufhäuser. Jede Transaktion ist für den Anleger transparent nachvollziehbar. Digital und persönlich steht Hauck & Aufhäuser an der Seite des Kunden. Gerade in stürmischen Zeiten, wie wir sie gerade erleben, ist das ein wertvolles Plus für den Anleger. Für welche Anlageform sich der Kunde auch entscheidet, wir bieten gerade Erben die Möglichkeit, ihr Geld ganz im Sinne des Erblassers anzulegen. ◆